

Ladenöffnungszeiten: Positionspapier der IG DHS

(Stand: 12. März 2012)

Die IG DHS setzt sich für eine pragmatische Ausdehnung und Optimierung der Ladenöffnungszeiten in der Schweiz ein. Die Schweizer Detailhändler streben dabei keine „amerikanischen“ Verhältnisse mit Öffnungszeiten rund um die Uhr an, sondern suchen Lösungen, welche dem veränderten Konsum- und Freizeitverhalten in der Schweiz angemessene Nachachtung verschaffen. Die Ladenbetreiber sollen ihre Öffnungszeiten mindestens innerhalb folgender Zeitfenster selbst definieren können:

- Montag bis Samstag 7.00 bis 20.00 Uhr
- Ein Abendverkauf pro Woche bis 21.00 Uhr, entweder donnerstags oder freitags
- Pro Jahr vier verkaufsoffene Sonntage, davon zwei im Dezember (10.00 bis 18.00 Uhr)
- Vor Feiertagen in der Regel bis 18 Uhr
- Beibehaltung der Ausnahmeregelungen in Bahnhöfen, Flughäfen und für Tankstellenshops

Unterschied Ladenschlussgesetze – Arbeitsgesetz

Die Möglichkeiten der Ladenbetreiber, ihre Öffnungszeiten festzusetzen, unterliegen einer Vielzahl von gesetzlichen Regelungen, wie etwa kantonalen oder kommunalen Ladenöffnungsgesetzen, Bahn- und Tourismusgesetzgebungen oder dem nationalen Arbeitsgesetz.

Der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, etwa die Länge der täglichen Arbeitszeit, wird durch das Arbeitsgesetz geregelt. Die IG DHS bekennt sich klar zum geltenden Arbeitsgesetz und lehnt eine Aufweichung ab. Die heutigen Bestimmungen bieten eine gute Balance zwischen dem Schutz der Arbeitnehmenden und den Bedürfnissen des Handels.

Ladenschlussgesetze hingegen sind keine Arbeitsgesetze und dienen lediglich dem Schutz von Ruhe und Ordnung. Es macht deshalb keinen Sinn, wenn die Interessen

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kantonal unterschiedlich geregelt werden, sondern das Arbeitsgesetz soll schweizweit einheitliche Regeln vorgeben.

Diese Argumente sprechen für liberalere Ladenöffnungszeiten:

1) Wettbewerbsverzerrungen Inland

Unterschiedliche Ladenschlussregelungen von Kanton zu Kanton¹ oder sogar von Gemeinde zu Gemeinde führen zu Ungleichheiten und somit zu Wettbewerbsverzerrungen für den Handel innerhalb der Schweiz. So müssen beispielsweise die Geschäfte im Kanton Luzern samstags bereits um 16.00 Uhr schliessen, während der nur wenige Kilometer entfernte «Länderpark» im Kanton Nidwalden liberale Öffnungszeiten praktiziert und explizit mit diesem Argument um seine Kunden wirbt. Abgesehen vom ökologischen Unsinn der längeren Anfahrtswege sind diese Inner-schweizer Standortwettbewerbe ein Nachteil für den Handel wie für die Konsumentinnen und Konsumenten.

2) Wettbewerbsverzerrungen Ausland

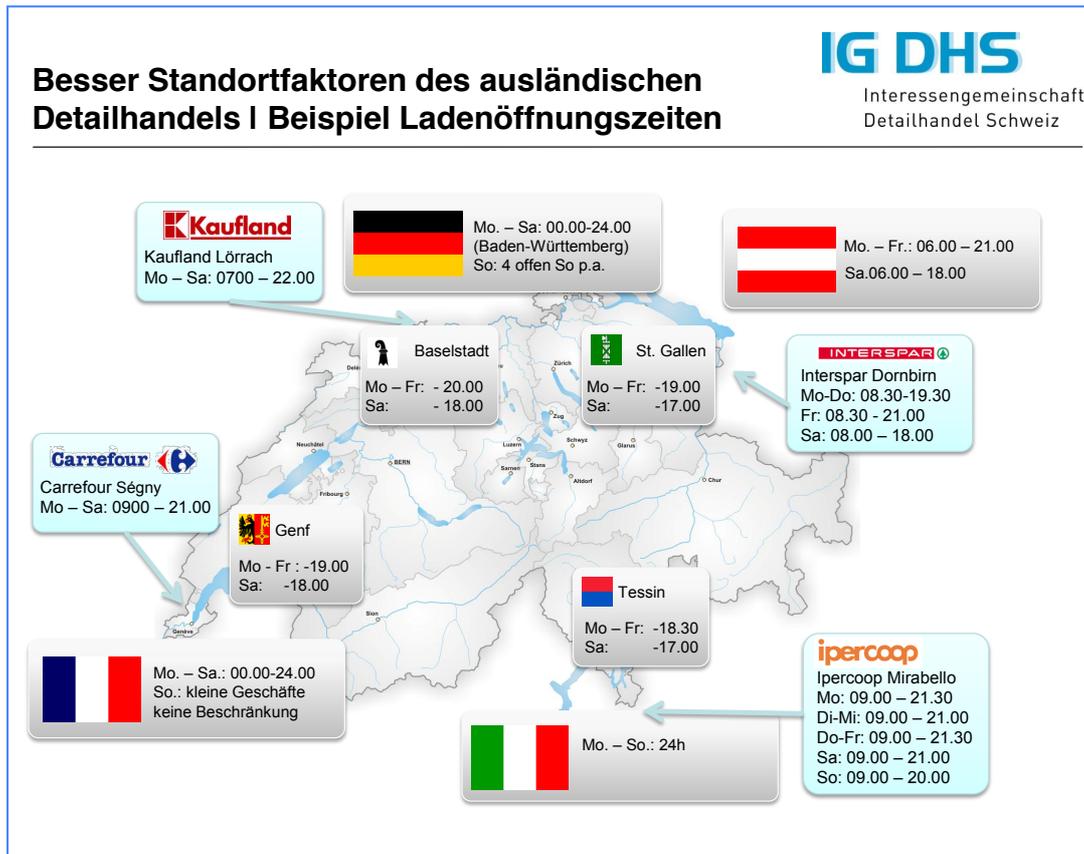
Die wesentlich grosszügigeren Öffnungszeiten in den grenznahen Gebieten führen zu einem beachtlichen Abfluss von Kaufkraft. So haben sich die Ladenöffnungszeiten in Frankreich und Deutschland in den letzten Jahren deutlich liberalisiert. In Italien wurde anfangs 2012 das Ladenschlussgesetz gar komplett ausser Kraft gesetzt. Sämtliche Detailhandelsgeschäfte können seither ihre Tore unlimitiert öffnen. So hat etwa das Einkaufszentrum Mirabello, zehn Kilometer von der Schweizer Grenze entfernt, unterdessen sonntags von 09.00 bis 20.00 durchgehend geöffnet. Dieses Ungleichgewicht trägt zu einer Verstärkung des volkswirtschaftlich negativen Einkaufstourismus bei und gefährdet Arbeitsplätze in der Schweiz.

Verstärkt wird dieser Effekt durch die unterschiedliche Ausgestaltung der Parkplatzgebühren. Wie die untenstehende Darstellung zeigt, sind beispielsweise alle baslerischen Parkplätze – sofern überhaupt vorhanden – gebührenpflichtig, währenddessen Parkieren in den grenznahen deutschen und französischen Einkaufszentren kostenlos ist.

Durch eine kundengerechte Flexibilisierung der Schweizer Ladenöffnungszeiten könnte dem Einkaufstourismus in grenznahen Gebieten teilweise entgegengewirkt

¹ Die Swiss Retail Federation veröffentlicht auf ihrer [Webseite](#) eine detaillierte [Übersicht](#) zu den Ladenöffnungszeiten der einzelnen Kantone.

und der Standortwettbewerb für den Schweizer Handel insgesamt verbessert werden.



3) Kundensicht

In den letzten 20 Jahren haben sich die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in der Schweiz erheblich verändert. Eine massive Wandlung fand auch in Bezug auf die Lebens-, Arbeits- und Konsumgewohnheiten der Bevölkerung statt. Die Quote der erwerbstätigen Frauen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren stieg von 66.4 Prozent (1991) auf 72.5 Prozent (2010)² und die Berufstätigkeit von Müttern ist von der Ausnahme zur Regel geworden. Auch die Distanz zum Arbeitsplatz hat sich zunehmend vergrössert. Die unmittelbaren Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Einkaufsmöglichkeiten sind besonders bei Familien mit zwei erwerbstätigen Elternteilen sowie bei Alleinerziehenden, welche über ein limitiertes Zeitbudget verfügen, spürbar. In einigen Kantonen bestehen jedoch seit Jahrzehnten die gleichen starren Ladenöffnungszeiten, welche den neuen Lebensgewohnheiten und Zeitbedürfnissen nicht entsprechen. So müssen die Geschäfte in acht Kantonen (JU, SO, NE, VS, UR, TI, GR, LU) unter der Woche um 18.30 Uhr schliessen.

Konsumentinnen und Konsumenten wollen heute jedoch frei entscheiden, wann sie einkaufen. Der kommerzielle Erfolg von Tankstellenshops, Autobahnraststätten und RailCities, die von grosszügigeren gesetzlichen Rahmenbedingungen profitieren, belegt deutlich, dass bei einem Grossteil der Bevölkerung ein Bedürfnis nach längeren Ladenöffnungszeiten vorhanden ist. Restriktive Öffnungsmöglichkeiten führen tendenziell zu einer Verarmung der Innenstädte und Dorfzentren - mit negativen Auswirkungen auf das kulturelle Leben, den Tourismus und die innerstädtische Gastronomie.

4) Mitarbeitersicht

Gegner argumentieren, dass längere Ladenöffnungszeiten für die Mitarbeitenden im Detailhandel zu sozialen Problemen führen und ein Familien- oder Vereinsleben verunmöglichen. Die Ergebnisse von Mitarbeiter/innen-Umfragen belegen jedoch, dass die Zufriedenheit der Mitarbeitenden, die in Kantonen mit restriktiven Ladenöffnungszeiten tätig sind, nicht von der Zufriedenheit jener abweicht, die in Gegenden mit liberalen Ladenöffnungszeiten arbeiten.

Die Bedürfnisse der Arbeitnehmer werden in der Schweiz weitgehend durch das Arbeitsrecht geschützt. So sind Nachtarbeit und Sonntagsarbeit verboten (mit Ausnahme von maximal vier Sonntagen pro Jahr). Für die Ausnahmen sind Lohnzuschläge festgelegt. Das bestehende Arbeitsgesetz wird vom Detailhandel unterstützt und soll nicht aufgeweicht werden.

² [„Erwerbstätigenquoten nach Geschlecht, Nationalität, Altersgruppen, Familientyp, 1991 – 2011“](#), Bundesamt für Statistik

Es ist wichtig, zwischen dem Ladenschlussgesetz und dem Arbeitsgesetz zu unterscheiden. Denn die Argumentation, ein Ladenschlussgesetz habe den Arbeitnehmerschutz sicherzustellen, ist noch weit verbreitet. Das Arbeitsgesetz stellt nach dem Willen des Gesetzgebers aber bereits eine abschliessende Ordnung des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes dar. Der Schutz des Verkaufspersonals ist also bereits durch diese Gesetzgebung sichergestellt. Aus diesem Grund darf ein Ladenschlussgesetz die wirtschaftliche Betätigung nicht zum Zwecke des Arbeitnehmerschutzes einschränken.